



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 11

Kiel, 10. März 2014

## Verwaltungsvorschriften

24.2.2014	Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den in der Selbstverwaltung von Gemeinden, Ämtern und Kreisen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden (ab VZ 2009) . . . . .	150
	Ändert Erl. vom 14. Oktober 2009, Gl.Nr. 6130.8	
24.2.2014	Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gezahlt werden (ab VZ 2009) . . . . .	150
	Ändert Erl. vom 14. Oktober 2009, Gl.Nr. 6130.9	

## Bekanntmachungen

### - Landesbehörden -

19.2.2014	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung . . .	150
26.2.2014	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) . . .	151
26.2.2014	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) . . . . .	151
26.2.2014	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) . . .	152
26.2.2014	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Belarus in Hamburg . . . . .	152
26.2.2014	Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Ausschluss von Fracking . . . . .	152

### - Sonstige -

21.2.2014	Zulegung der „Stiftung 200 Jahre Sparkasse Kiel“ zu der „Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse“ mit Sitz in Kiel . . . . .	153
21.2.2014	Zulegung der „Dr. Paul-Höltzcke-Stiftung“ zu der „Stiftung Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde“ mit Sitz in Kiel . . . . .	153

## Verwaltungsvorschriften

### Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den in der Selbstverwaltung von Gemeinden, Ämtern und Kreisen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden (ab VZ 2009)\*)

Erlass des Finanzministeriums vom 24. Februar 2014 – VI 3210 – S 2337 – 107 –

Die Befristung des Erlasses zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den in der Selbstverwaltung von Gemeinden, Ämtern und Kreisen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden (ab VZ 2009) vom 14. Oktober 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1127) wird zum 31. Dezember 2014 aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 150

\*) Ändert Erl. vom 14. Oktober 2009, Gl.Nr. 6130.8

### Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gezahlt werden (ab VZ 2009)\*)

Erlass des Finanzministeriums vom 24. Februar 2014 – VI 3210 – S 2337 – 107 –

Der Erlass zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gezahlt werden (ab VZ 2009) vom 14. Oktober 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1126), berichtigt mit Erlass vom 22. März 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. In Teil B Abschnitt I Nummer 1 wird die Fußnote \*) ergänzt und wie folgt gefasst:

„\*) Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 LStR 2008 genannten Mindestbetrages von derzeit 175,00 € (ab 1. Januar 2013 – Veranlagungszeitraum 2013 – 200,00 € gemäß R 3.12 Absatz 3 LStÄR 2013) monatlich steuerfrei.“

2. Die Befristung des Erlasses wird zum 31. Dezember 2014 aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 150

\*) Ändert Erl. vom 14. Oktober 2009, Gl.Nr. 6130.9

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

### Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 19. Februar 2014 – G 30/2013/120 –

Die Augustenhof Bioenergie GmbH & Co.KG, Augustenhof 11, 24623 Großenaspe, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einem Gasspeichervolumen brennbarer Gase von 4,21 Tonnen und einer Feuerungswärmeleistung von 610 kW zur Erzeugung von Strom und Wärme am Standort Augustenhof 11, 24623 Großenaspe, Gemarkung Brokenlande, Flur 4, Flurstück 38/4.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Ziffer 9.1.1.2 (V) des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 150

### **Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 26. Februar 2014 – 7510 – G 20/2013/141-150 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Gemeinde 24796 Bovenau

Die Windpark Osterrade GmbH, Dosenrade 4, 24796 Bovenau, plant in der Gemeinde Bovenau die Neuerrichtung von zehn Windkraftanlagen des Typs Senvion MM 100 mit einer Nabenhöhe von 100 Meter, einem Rotordurchmesser von 100 Meter und mit einer Nennleistung von 2,0 MW. Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

- WEA 1: Gemarkung Osterrade, Flur 8, Flurstück 1/3
- WEA 2: Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 1
- WEA 3: Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 1
- WEA 4: Gemarkung Osterrade, Flur 6, Flurstück 1
- WEA 5: Gemarkung Osterrade, Flur 7, Flurstück 2/2
- WEA 6: Gemarkung Osterrade, Flur 7, Flurstück 2/2
- WEA 7: Gemarkung Osterrade, Flur 7, Flurstück 2/2
- WEA 8: Gemarkung Osterrade, Flur 5, Flurstück 9/2
- WEA 9: Gemarkung Osterrade, Flur 5, Flurstück 9/2
- WEA 10: Gemarkung Osterrade, Flur 5, Flurstück 9/2

Die beantragten Windkraftanlagen bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ – in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Einzelfallprüfung vom 29. Januar 2014 nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 151

### **Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 26. Februar 2014 – G 10/2013/114-117 –

Die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG, Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen, plant die Errichtung von vier Windkraftanlagen (WKA) vom Typ REpower 3.2 M 114 mit einer Nabenhöhe von je 93 Meter, einem Rotordurchmesser von je 114 Meter, einer Gesamthöhe von je 150 Meter und einer Leistung von je 3,2 MW in der WF Windfarm „Neuenkirchen Teilgebiet 2“ der Gemarkung Neuenkirchen, 25792 Neuenkirchen,

WKA 1 = Flur 4, Flurstück 21,

WKA 2 = Flur 4, Flurstück 28,

WKA 3 = Flur 4, Flurstück 36,

WKA 4 = Flur 4, Flurstück 36.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 V der Anlagen zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die Prüfung am 20. Februar 2014 nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht kann somit nicht festgestellt werden. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 151

### **Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 26. Februar 2014 – 7510 – G 20/2013/160 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Gemeinde 24793 Brammer

Die wpd Windpark Nr. 398 GmbH & Co.KG, Kurfürstenallee 23 a, 28211 Bremen, plant in der Gemeinde Brammer die Neuerrichtung von einer Windkraftanlage des Typs Senvion 3.2 M 114 mit einer Nabenhöhe von 93 Meter, einem Rotordurchmesser von 114 Meter und mit einer Nennleistung von 3,2 MW. Der geplante Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Brammer, Flur 5, Flurstück 28/2.

Die beantragte Windkraftanlage bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ – in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Einzelfallprüfung vom 29. Januar 2014 nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 152

### **Honorarkonsularische Vertretung der Republik Belarus in Hamburg**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 26. Februar 2014 – StK 263 –

Bezug: Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 12. Juli 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 446) – StK 126 –

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Belarus in Hamburg hat die Verlegung des Büros mitgeteilt. Ab dem 1. März 2014 lautet die Anschrift: Elbchaussee 54, 22765 Hamburg.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 152

### **Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Ausschluss von Fracking**

Runderlass des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 26. Februar 2014 – StK 336 – 502.18 –

An alle

Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden, andere Träger der öffentlichen Verwaltung und die Öffentlichkeit

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 4 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8) das Verfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 bezüglich der Bestimmungen zum Ausschluss von Fracking eingeleitet. Die Fortschreibung des gesamten Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen hinsichtlich der Nutzungen des Untergrundes mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) an neue Herausforderungen angepasst und in ihrer Raumbedeutsamkeit für die Energiewende gesteuert werden. Sowohl das Kapitel Energieversorgung als auch das Kapitel Rohstoffsicherheit sollen den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen für eine nachhaltige Raumnutzung im Untergrund Rechnung tragen und die konkurrierenden Nutzungsansprüche steuern. Dieser Teil der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wird im Wesentlichen folgende neue Ansätze und Eckpunkte enthalten:

- Vorrang für Untergrundnutzungen, die der Verwirklichung von Zielen und Grundsätzen der Energiewende dienlich sind. Dazu gehören insbesondere die Nutzungen des Untergrundes für Geothermie und zur Speicherung von Energie. Dabei soll das Vorsorgeprinzip besondere Beachtung finden.
- Schrittweiser Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien auch bei der Nutzung des Untergrundes.

- Solange Schleswig-Holstein noch auf die Nutzung von fossilen Energieträgern angewiesen ist, sollen Aufsuchung und Gewinnung nur mit solchen Methoden erfolgen, bei denen ausgeschlossen werden kann, dass sie Umweltgefahren und insbesondere Schädigungen des Grundwassers verursachen. Kohlenwasserstoffe sind nicht unter Einsatz der „Fracking-Technologie“ abzubauen.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans werden gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, i.V.m. § 5 Abs. 11 Landesplanungsgesetz in einem Umweltbericht im Rahmen der Umweltprüfung aufgezeigt.

Die Kreise und kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Träger der öffentlichen Verwaltung und die Öffentlichkeit er-

halten zu gegebener Zeit in einem förmlichen Beteiligungsverfahren die Gelegenheit, zum Entwurf der Fortschreibung des gesamten Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein einschließlich der Änderungen und Ergänzungen zum Ausschluss von Fracking Stellung zu nehmen. Gesetzliche Grundlage hierfür sind § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz und § 10 Raumordnungsgesetz.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit können gemäß § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 18 Abs. 1 Landesplanungsgesetz von der Landesplanungsbehörde während des Aufstellungsverfahrens untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen würde oder sie wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre; sie kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 152

#### - Sonstige -

##### **Zulegung der „Stiftung 200 Jahre Sparkasse Kiel“ zu der „Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse“ mit Sitz in Kiel**

Ich habe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), in der zurzeit geltenden Fassung, die Zulegung der „Stiftung 200 Jahre Sparkasse Kiel“ zu der „Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse“ auf Grundlage der von den Stiftungsgremien gefassten Beschlüsse genehmigt.

Die Zulegung trat mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Plön, 21. Februar 2014

**Kreis Plön  
Die Landrätin  
Stiftungsaufsicht**

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 153

##### **Zulegung der „Dr. Paul-Höltzcke-Stiftung“ zu der „Stiftung Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde“ mit Sitz in Kiel**

Ich habe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), in der zurzeit geltenden Fassung, die Zulegung der „Dr. Paul-Höltzcke-Stiftung“ zu der „Stiftung Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde“ auf Grundlage der von den Stiftungsgremien gefassten Beschlüsse genehmigt.

Die Zulegung trat mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Plön, 21. Februar 2014

**Kreis Plön  
Die Landrätin  
Stiftungsaufsicht**

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 153





Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.  
Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.  
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-  
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter  
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-  
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel  
Postvertriebsstück · C 1306 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt



Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



01306 PVSt

Deutsche Post

Recht für Deutschland GmbH  
Postfach 4849  
65038 Wiesbaden